

**Benutzungsordnung
der Sporthalle
der Regionalen Schule mit Grundschule
Tützpatz**

Der Amtsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel beschließt in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Benutzungsordnung für die Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für die Benutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz inklusive der Nebenräume.
2. Vorrangig wird die Sporthalle für den Schulsport genutzt. Außerhalb der Nutzung durch die Schule kann die Sporthalle für den Freizeitsport genutzt werden.

§ 2

Nutzungsgenehmigung

Die Nutzungsgenehmigung erteilt die Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde für das Amt Treptower Tollensewinkel auf schriftlichen Antrag.

§ 3

Aufenthalt in der Sporthalle

In den Räumlichkeiten der Sporthalle dürfen sich nur Personen aufhalten, die dort den Schul- und Freizeitsport entsprechend den vertraglichen Regelungen betreiben und Mieter, die die Räumlichkeiten entsprechend der Nutzungsverträge in Anspruch nehmen.

§ 4

Nutzungsgebühr

Für die Nutzung der Sporthalle inklusive der Nebenräume wird entsprechend der Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz ein Entgelt erhoben.

§ 5

Verhalten in der Sporthalle

1. In den Räumlichkeiten der Sporthalle hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
2. Den Nutzern und Besuchern der Sporthalle ist es nicht gestattet:
 - unbefugte Bereiche zu betreten,
 - nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Geräte, Anlagenteile, Absperrungen, Dachteile und Bauten zu besteigen oder zu übersteigen,
 - sperrige Gegenstände im Bereich der Sporthalle abzustellen,
 - Tiere mitzuführen,
 - in der Sporthalle und auf dem umliegenden Schulgelände zu rauchen und
 - mit offenem Feuer umzugehen bzw. pyrotechnische Gegenstände mitzuführen und abzubrennen.
3. Die Hausordnung der Sporthalle ist durch alle Nutzer und Besucher einzuhalten. Die Nutzer sind verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Anlagen und Nutzungsgegenstände pfleglich und artentsprechend zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind umgehend dem Schulleiter oder dem Hausmeister der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz bzw. deren Beauftragten anzuzeigen.
4. Die Nutzer und Besucher sind verpflichtet, die Sicherheits- und Brandbestimmungen einzuhalten.
5. Den Weisungen des Schulleiters und Hausmeisters der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz bzw. deren Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 6

Nutzungszeiten

Die Sporthalle inklusive der Nebenräume wird vorrangig dem Schulsport in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Verfügung gestellt. Den Sportvereinen, Sportgruppen und Fremdnutzern steht die Sporthalle inklusive den Nebenräumen entsprechend den vertraglich festgelegten Nutzungszeiten zur Verfügung.

§ 7

Versagung und Entzug der Nutzungsgenehmigung

1. Die Nutzung der Sporthalle inklusive der Nebenräume kann aus nachfolgend genannten Gründen versagt bzw. das Nutzungsrecht entzogen werden:
 - bei Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Nicht- bzw. nicht fristgerechter Zahlung der Nutzungsgebühr,
 - wenn geforderte Nachweise, wie zum Beispiel Versicherungsnachweise und Genehmigungen nicht fristgerecht erbracht werden,
 - wenn Veranstaltungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder eine Schädigung des Ansehens der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz oder den amtsangehörigen Gemeinden nach sich ziehen können und
 - wenn aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Renovierungs- und Reparaturarbeiten die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
2. Eine Vermietung an rechtsgerichtete Gruppierungen ist ausgeschlossen.
3. In besonderen Fällen kann eine Nutzungsgenehmigung verwehrt werden.
4. Schadensersatzansprüche können im Versagungsfall und bei Entzug der Nutzungsvereinbarung nicht geltend gemacht werden.

§ 8

Haftung

1. Der Nutzer haftet materiell und finanziell für Schäden, die von seinen Mitgliedern bzw. Teilnehmern schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) an der bzw. in der Sporthalle inklusive Nebenräumen und deren Anlagen verursacht wurden.
2. Eine Haftung gegenüber dem Nutzer ist ausgeschlossen, wenn durch Ausfall technischer Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der Sporthalle inklusive Nebenräumen die Nutzung beeinträchtigt bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme erfolgt nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Es wird keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Sporthalle inklusive Nebenräumen entstehen, übernommen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
4. Es wird keine Haftung, für die vom Nutzer eingebrachten bzw. untergestellten Gegenstände übernommen.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht in der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz wird durch den Schulleiter, den Hausmeister oder dem von ihnen Beauftragten ausgeübt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bartl



Amtsvorsteher